

Die voigtl. Vereins-
blätter erscheinen
wöchentlich 2 mal und
zwar Mittwochs
und Sonnabends.

Subscriptionspreis:
6 ngr. für das Viertel-
jahr. Insertions-
gebühren werden un-
ter-
lig berechnet.

Voigtländische Vereinsblätter

aus dem Volke für das Volk.

Redaction, Druck und Verlag von Aug. Wieprecht.

Ueber provisorische Gesetze.

Das ministerielle Dresdner Journal vertheidigt auf alle mögliche Weise die jetzigen Maßregeln des Ministeriums und stellt zur Unterstützung seiner übernommenen Defension den Satz hin: „Eine Regierung kann provisorische Gesetze nach Belieben wieder aufheben und auf den status quo zurückkommen.“

Diese Ansicht ist irrig, um nicht zu sagen, nur aufgestellt, um das Volk irre zu führen und demselben Sand in die Augen zu streuen.

Das Staatsrecht stellt zwei Arten provisorischer Gesetze auf. Die erste Art enthält diejenigen, welche einseitig von der Regierung dann erlassen werden können, wenn die Volksvertretung nicht zusammengerufen und Gefahr im Verzuge ist. In constitutionellen Staaten begreift man darunter die sogenannten Verordnungen, welchen Gesetzeskraft beigelegt ist. Diese Verordnungen mit Gesetzeskraft werden einseitig von der Regierung erlassen und können von derselben einseitig wieder aufgehoben werden, können auch bloß bis zum nächsten Zusammentritt der Volksvertretung Geltung behalten, je nachdem diese sie sanctionirt oder verwirft. Solche Verordnungen dürfen auch nie Etwas an der Verfassung ändern.

Die andere Art der provisorischen Gesetze umfaßt jene, welche auch wegen ihrer Dringlichkeit, nur aber unter Vereinbarung der Regierung mit den Ständen, jetzt mit den Volksvertretern, erlassen werden. Diese Gesetze dürfen sich sogar auf Abänderung der Verfassung und der Verfassungsrechte erstrecken und es kann durch sie also auch ein neues Wahlrecht eingeführt werden. Diese Art provisorischer Gesetze kann aber nicht einseitig von der Regierung zurückgezogen werden, vorzüglich dann nicht, wenn sie sich auf die Verfassung oder das Wahlgesetz beziehen, sondern nur unter Zustimmung der Volksvertreter, und es haben solche Gesetze so lange Gültigkeit, als sie von den Kammern nicht wieder verworfen worden sind.

Durch ein solches provisorisches Gesetz ist in Sachsen das beschränkte indirekte und das theilweise früher der Regierung mit zugestandene Wahlrecht von 1831 aufgehoben und an dessen Stelle ein ganz anderer Wahlmodus zur Erschaffung einer wirklichen Volksvertretung gesetzt worden. In diesem Gesetze ist außerdem noch ausdrücklich bestimmt, daß nur die nach dem neuen Wahlrechte zusammengesetzten Kammern ein besonderes definitives Wahlgesetz zu berathen befugt sein sollen, eine Bestimmung, die klar genug dafür spricht, daß das Mandat der nach dem Gesetze von 1831 gewählten Stände erloschen sein soll, sobald nach dem neuen Wahlrechte gewählt und die neuen Volksvertreter zusammenberufen seien. Mit der Einberufung der nach dem neu geschaffenen provisorischen Wahlgesetze zusammengesetzten Kammern von 1848 sind die früheren in der Verfassungsurkunde von §. 63 bis 71 enthaltenen Bestimmungen aufgehoben und die Zahl dieser Paragraphen gestrichen und die Verfassungsurkunde selbst in diesem Punkte abgeändert worden. Einseitig von dieser Verfassungsänderung wieder abweichen zu wollen, muß dem vernünftigen Mann allerdings als eine Handlung gegen die Verfassung erscheinen, weil in der Verfassungsurkunde selbst ausdrücklich bestimmt ist, daß das jedesmalige von der Regierung mit der Volksvertretung berathene Wahlgesetz ohne Zustimmung der Letzteren nicht wieder verändert werden darf. Alle dagegen aufgestellte theoretische Rechtfertigungen eines entgegengesetzten monarchischen Rechtes, einer fürstlichen Constitutionsgewalt sind daher juristisch nichts werth und gereichen nur zum Verderben der Fürsten: Denn ganz unwillkürlich wird man an die merkwürdigen Worte Mirabeaus, in welchen derselbe prophetisch die Julirevolution von Frankreich schilderte, erinnert, wo er ausruft:

„Nur die Sturmglöcke der Noth kann allein das Zeichen geben, wenn der Augenblick gekommen ist, wo die unverjährlbare Pflicht des Widerstandes zu erfüllen